

Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der Stadt Borkum (Gästebeitragssatzung) vom 17.08.2017
gültig ab 01.01.2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), sowie der §§ 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung vom 17.08.2017 folgende Gästebeitragssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. ¹Die Stadt Borkum ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. ²Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Stadt einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. ³Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt oder Veranstaltungen besucht werden. ⁴Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

2. ¹Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen insbesondere:

- I. Kosten der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Nordseeheilbad Borkum GmbH, die für die Stadt folgende Einrichtungen betreibt:

- a) den Seebadebetrieb mit den bewachten Badestränden, Toilettenanlagen, der Strandpromenade, der Kurhalle am Meer, Kurmusik, Gästeeinrichtungen,
- b) das Schwimmbad (Gezeitenland),
- c) das Kinderspielhaus „Spielinsel“,
- d) Park- und Grünanlagen,
- e) das Info-Zentrum.

- II. Kosten der Stadt für die Wanderwege.

3. ¹Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen

| Für das Jahr | durch Gästebeiträge | durch Gebühren | durch sonstige Entgelte |
|--------------|---------------------|----------------|-------------------------|
| Ab 2018 | 65,7 % | 0,0 % | 29,3 % |

- b) für die Tourismuseinrichtungen

| Für das Jahr | durch Tourismusbeiträge | durch Gästebeiträge | durch Gebühren | durch sonstige Entgelte |
|--------------|-------------------------|---------------------|----------------|-------------------------|
| Ab 2018 | 0,5 % | 69,6 % | 0,0 % | 24,9 % |

4. ¹Die Stadt Borkum beauftragt die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Nordseeheilbad Borkum GmbH, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, den Gästebeitrag zu berechnen, die Gästebeitragsbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Gästebeiträge in ihrem Namen entgegen zu nehmen.

§ 2 Beitragspflichtige

¹Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) Unterkunft nehmen, ohne dort die alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Nds. Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird (Übernachtungsgäste). ²Er wird ferner erhoben von Personen, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden oder sich sonst zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken im anerkannten Gebiet ohne Unterkunft zu nehmen, aufhalten, sofern der jeweilige Personenkreis mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden kann (Tagesgäste).

§ 3 Beitragshöhe

1. ¹Der Gästebeitrag wird nach der Zahl der Übernachtungen bemessen.

| ² Er beträgt je Übernachtung in der | Hauptsaison | übrige Zeit |
|--|-------------|-------------|
| a) für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 3,50 Euro | 2,30 Euro |
| b) für das 1. Kind einer Familie (im Sinne von Abs. 4), sowie für alleinreisende Personen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 0,80 Euro | 0,40 Euro |

³Dabei gilt als Hauptsaison die Zeit vom 01.05. bis 31.10.

2. ¹Der unter Anwendung des nach Abs. 1 festgelegten „Gästebeitrag pro Übernachtung“ zu errechnende Gästebeitrag beträgt im Kalenderjahr höchstens den in Abs. 3 festgelegten Jahresgästebeitrag.

3. ¹Der Gästebeitragspflichtige kann an Stelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während eines ganzen Jahres berechtigt. ²Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. ³Bereits für das laufende Jahr gezahlte Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.

| ⁴ Der Jahresgästebeitrag beträgt: | |
|---|------------|
| a) für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 98,00 Euro |
| b) für das 1. Kind einer Familie (im Sinne von Abs. 4) sowie für alleinreisende Personen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 22,40 Euro |

4. ¹Eine Familie im Sinne dieser Satzung bilden Eheleute und ihre Kinder, nichteheliche Lebensgemeinschaften und ihre Kinder, Alleinerziehende und ihre Kinder sowie Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und ihre Kinder. ²Kinder gehören zur Familie, wenn ein Partner bzw. Ehegatte Elternteil ist und die Kinder im Haushalt leben. ³Kinder im Sinne dieser Satzung gehören bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bzw. auf Nachweis bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie in Schul- oder Berufsausbildung

bzw. Studium stehen, zur Familie.

5. a) ¹Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten, die ihre Hauptwohnung nicht im Erhebungsgebiet im Sinne von § 2 dieser Satzung haben (auch sogenannte Zweitwohnungsbesitzer), zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre Familienmitglieder den Gästebeitrag in Höhe des Jahresgästebeitrages, es sei denn, sie halten sich während des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) nachweislich nicht im Erhebungsgebiet auf. ²Sie sind verpflichtet auf Verlangen der Stadt Borkum die zur Erhebung des Jahresgästebeitrages notwendigen Angaben zu machen.
- b) ¹Die Beitragspflicht nach § 3 Abs 5 Lit. a) entfällt, wenn der Eigentums- oder Besitzerwerb erst nach dem 01.11. des Erhebungsjahres erfolgt. ²Die Beitragspflicht entfällt ferner, wenn die Besitzaufgabe oder Eigentumsübertragung vor dem 01.03. des Erhebungsjahres erfolgt.
6. ¹Gästebeitragspflichtige, deren Abreise noch am Tag der Anreise erfolgt (Tagesgäste), sind verpflichtet, einen Tagesgästebeitrag zu entrichten.

²Dieser beträgt für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 3,00 Euro

§ 4 Befreiungen

1. ¹Vom Gästebeitrag sind freigestellt:
- a) Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres;
 - b) jedes 2. und weitere Kind einer Familie (im Sinne von § 3 Abs. 4);
 - c) Verwandtenbesuche (Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen) von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden;
 - d) Personen, die zur Teilnahme an besonderen Familienfeiern Einwohner im Erhebungsgebiet besuchen, die dort ihren Hauptwohnsitz haben, für die ersten 3 Tage des Aufenthaltes;
 - e) Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn diese der Förderung des Tourismus dienen. Diese Befreiung gilt nur für die Dauer und im Umfang der Teilnahme an der Veranstaltung.
 - f) Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten;
 - g) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 % beträgt und Schwerbehinderte, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind;
 - h) bettlägerig Kranke und andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen;
 - i) Teilnehmer an offiziellen Sportveranstaltungen anerkannter Organisationen für die Dauer der Teilnahme an der Veranstaltung. § 3 Abs. 5a bleibt unberührt.
 - j) durchreisende Segler und Sportbootfahrer, die sich nur eine Nacht im Hafen aufhalten, sofern sie die Tourismuseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen;

- k) Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Havarie, Sturm) einen Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen und sofern sie die Tourismuseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Diese Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage. Die Art und Dauer der Gefahrenlage ist detailliert nachzuweisen.

²Der Rat der Stadt Borkum kann Ehrengästekarten ausgeben, wenn es das Interesse der Stadt Borkum rechtfertigt. Sie werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar.

2. ¹Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages haben die berechtigten Personen nachzuweisen.

§ 5 Vergünstigungen

1. a) ¹Personen, die von Trägern der öffentlichen Sozialversicherung zu Heilverfahren verschickt werden, erhalten eine Vergünstigung von 10 %, wenn die Träger die vollen Kurkosten für die von ihnen Betreuten übernehmen.
- b) ¹Für Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 % beträgt, wird der Gästebeitrag auf 85 v. H. ermäßigt.
- c) ¹Wer durch Bescheid oder Bescheinigung des Sozialamtes oder der Agentur für Arbeit des Heimatortes nachweist, dass er Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII bezieht, bzw. sein Einkommen das Anderthalbfache des Regelsatzes für die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht überschreitet, erhält einen Nachlass von 50 % auf den Gästebeitrag.
- d) ¹Alleinreisende Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zahlen auf Antrag den Gästebeitrag nach § 3 Abs. 1b, wenn sie nachweisen, dass sie in der Schul- oder Berufsausbildung bzw. Studium stehen.
2. ¹Die Voraussetzungen für die vorstehenden Vergünstigungen sind von den berechtigten Personen nachzuweisen.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

1. ¹Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet (§§ 1 und 2). ²Die Gästebeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. ³Erhebungszeitraum für den Gästebeitrag gemäß § 3 Abs. 1 ist die Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet, die nach der Anzahl der Übernachtungen gerechnet wird.
2. ¹Für den Jahreshäufigen Gästebeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres oder bei Eigentumserwerb oder bei Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7 Beitragserhebung

1. ¹Der nach Übernachtungen berechnete Gästebeitrag ist spätestens am 1. Werktag nach Ankunft vom Gästebeitragspflichtigen an der Gästebeitragskasse zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt. ²§ 3 Abs. 6 (Tageskurgäste) bleiben unberührt.

2. ¹Der Jahresgästepflichtbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). ²Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. ¹Gästepflichtige haben der Stadt oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung der Gästepflichterhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Namen und Anschrift des Wohnungsgebers, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf dem von der Stadt vorgeschriebenem Meldevordruck (Muster unter www.stadt-borkum.de - Rat & Verwaltung - Ortsrecht) zu erteilen. ²§ 3 Abs. 6 (Tagesgäste) bleiben unberührt.
4. ¹Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte/Jahresgästekarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält.
5. ¹Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Nordseeheilbad Borkum GmbH wird ermächtigt, Tagesgästepflichtbeiträge gem. § 3 Abs. 6 von Tagesgästen einzuziehen und an die Gästepflichterkasse abzuführen sofern nicht die Einziehung nach § 8 erfolgt.
6. ¹Als Zahlungsnachweis für den Tagesgästepflichtbeitrag gilt die Quittierung durch die befördernde Reederei oder Betreiber von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in das als Nordseeheilbad anerkannte Erhebungsgebiet befördern oder die durch Abs. 5 Ermächtigten. ²Der Zahlungsnachweis gilt als Gästekarte.
7. ¹Die Gästekarte ist nicht übertragbar. ²Auf Verlangen einer kontrollberechtigten Person ist die Gästekarte in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzulegen. ³Bei missbräuchlicher Verwendung der Gästekarte wird neben der Ahndung als Ordnungswidrigkeit die Gästekarte ersatzlos eingezogen.
8. ¹Für verlorene Gästekarten können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr von 1 Euro Ersatzgästekarten ausgestellt werden. ²Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

1. ¹Personen, die im Erhebungsgebiet
 - a. andere Personen beherbergen,
 - b. anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
 - c. einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen,
 sind verpflichtet, der Stadt Borkum diejenigen beitragspflichtigen Personen im Sinne der Lit. a bis c, die bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilen, zu melden. ²Sie sind ferner verpflichtet, den Gästepflichtbeitrag einzuziehen und an die Stadt abzuliefern; sie haften insoweit für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästepflichtbeitrages.

³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Pflichten und die Haftungen gelten auch für

 - a. die Betreiber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen in Bezug auf den Gästepflichtbeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Gebiet ihre alleinige oder ihre Hauptwohnung zu haben,
 - b. Reiseunternehmen, wenn der Gästepflichtbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben und
 - c. Reedereien und Betreibern von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in das anerkannte Gebiet befördern.
2. ¹Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben den bei ihnen verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte auszustellen, den Gästepflichtbeitrag einzuziehen sowie den Gästepflichtbeitragspflichtigen innerhalb von 48 Stunden bei der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Nordsee-

heilbad Borkum GmbH anzumelden. ²Der von der Stadt vorgeschriebene Meldevordruck (§ 7 Abs. 3 Satz 1) ist zu verwenden. ³Die Durchschriften der Meldevordrucke sind zur Kontrolle durch die Stadt fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres vom Meldepflichtigen aufzubewahren.

3. ¹Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers oder der vergleichbaren Person und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft sowie alle Gäste – auch solche die ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit sind – am Tag der Ankunft mit Angaben über Name, Geburtsdatum, Anschrift, An- und Abreisetag einzutragen sind. ²Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die beim Vermieter verbleibenden Ausfertigungen der Meldevordrucke vollständig und in zeitlicher Reihenfolge fortlaufend abgeheftet und aufbewahrt werden.
4. ¹Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung oder Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. ²Die oder der Beauftragte der Stadt sind berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
5. ¹Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben diese Satzung in den vermieteten Gasträumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.
6. ¹Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldevordrucke haftet der Wohnungsgeber. ²Nicht benötigte, verschriebene oder falsch ausgefüllte Meldevordrucke sind zurück zu geben.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

¹Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Nordseeheilbad Borkum GmbH der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. ²Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe oder Entwertung der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. ³Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. ⁴Sonstige Ansprüche auf Rückzahlungen von Gästebeiträgen erlöschen am auf den Erhebungszeitraum folgenden 31.01.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

1. ¹Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 lfd. Nr. 2 des NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 7 Abs. 1 den nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrag nicht spätestens am 1. Werktag nach Ankunft an der Gästebeitragskasse zahlt, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt.
 - b) entgegen § 7 Abs. 3 der Stadt die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungs- und Ermäßigungsgründe (soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck nicht erteilt.
 - c) entgegen § 7 Abs. 7 die Gästekarte überträgt und/oder missbräuchlich verwendet.
 - d) entgegen § 8 Abs. 2
 - den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte ausstellt,
 - den Gästebeitrag nicht gleichzeitig einzieht,

- die Gästebeitragspflichtigen nicht innerhalb von 48 Stunden nach deren Ankunft bei der Wirtschaftsbe-
triebe der Stadt Nordseeheilbad Borkum GmbH anmeldet sowie
- den amtlichen Meldeschein der Stadt Borkum nicht verwendet.

e) entgegen § 8 Abs. 3)

- kein Gästeverzeichnis führt, in das der Name des Wohnungsgebers oder der vergleichbaren Person und
die genaue Lagezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Geburtsdatum der beherbergten Personen
sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe (soweit diese vorliegen),
innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind,
- die als Gästeverzeichnis geltenden Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Gästebeitrags-
pflichtigen nicht entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abheftet und
- das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres auf-
bewahrt.

f) entgegen § 8 Abs. 4)

- auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Fest-
setzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht er-
teilt.

g) entgegen § 8 Abs. 5)

- diese Satzung nicht in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auslegt.

h) entgegen § 8 Abs. 6)

- nicht benötigte, verschriebene oder falsch ausgefüllte Meldevordrucke nicht zurückgibt.

2. ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

3. ¹Die Wohnungsgeber und die Verpflichteten nach § 8 Abs. 1 haften für die rechtzeitige Einziehung und voll-
ständige Ablieferung des Gästebeitrages.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Borkum, den 17.08.2017

Stadt Borkum

LS

Lübben
(Bürgermeister)